

## **1. Anwendbarkeit und Art und Umfang der auszuführenden Leistungen**

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf Bestellungen, mittels derer die ARVOS GmbH – nachfolgend ARVOS – vom Auftragnehmer Hardware und/oder Software und entsprechende Wartung bezieht.

**1.2** Für Art und Umfang der auszuführenden Leistungen gelten die Festlegungen in nachstehenden Vertragsunterlagen in der aufgeführten Reihenfolge:

- a) das Bestellschreiben
- b) die Leistungsbeschreibung
- c) diese Einkaufsbedingungen für IT-Produkte und Leistungen.

**1.3** Mit Ausnahme einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – weder in ersetzender noch in ergänzender Funktion zu den Bestimmungen des Vertrages – keine Anwendung.

## **2. Annahme der Bestellung**

**2.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen nach deren Erhalt zu bestätigen. ARVOS kann die Bestellung jederzeit widerrufen, sofern der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang schriftlich angenommen hat. In jedem Fall stellt (i) jedweder Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, (ii) die Versendung einer Rechnung oder (iii) die Annahme einer Zahlung im Zusammenhang mit der Bestellung die vorbehaltlose Annahme der Bestellung dar.

**2.2.** Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Modifikationen der Bestellung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von ARVOS bestätigt werden. Eine solche Vereinbarung kann weder in der bloßen Abnahme oder Akzeptanz von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers noch in erfolgten Zahlungen gesehen werden.

## **3. Leistungen**

**3.1** Die zu liefernde Hard- und Software inklusive Dokumentation muss, ungeachtet näherer Bestimmungen im Vertrag und/oder einem Pflichtenheft, mindestens die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten aufweisen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

**3.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ARVOS über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

**3.3** Sofern Software oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe von ARVOS anzupassen und/oder zu installieren ist oder die unter Ziffer 3.4 bis 3.5 aufgeführten Leistungen durchzuführen sind („Leistungen“), gilt für diese Leistungen Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ARVOS hinsichtlich von ihm angepasster Bestandteile der Software eine Dokumentation und den Source Code einschließlich späterer Änderungen zu überlassen, die ARVOS die selbständige Wartung und Veränderung dieser Bestandteile ermöglichen. Soweit statt der Übergabe des Source Codes eine Hinterlegung vereinbart wird, steht ARVOS ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle. Die Leistungen werden durch qualifiziertes Personal, das mit den im Leistungsschein bezeichneten Programmen vertraut ist, ausgeführt. Das zur effizienten Ausführung der Arbeiten geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Werkzeug (Test-Programme, Test-Daten, Fehlersuch-Programme etc.) stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

### **3.4 Softwarepflege**

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Pflege von Software, gilt

#### **a) Grundleistungen**

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gehören zu den Leistungen des Auftragnehmers insbesondere:

- Beseitigung von Fehlern in Programmen und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen;
- telefonische Hilfestellung „Hotline“;
- elektronische Entgegennahme von Tickets von ARVOS zu Leistungserbringung bzw. Software betreffende Fehler, Störungen und Änderungsanfragen;
- Weiterentwicklung der Software und unaufgeforderte Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Lizenzvertrages überlassenen Standard-Version der Programme;
- Anpassung an zwingende behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen;
- unaufgeforderte Übersendung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen (in deutscher/englischer Sprache).
- Sind die Programme vom Auftragnehmer oder mit dessen ausdrücklicher

Zustimmung durch ARVOS geändert worden, unterliegt diese Programmfassung ebenfalls den Leistungen.

#### **b) Zusätzliche Leistungen**

Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer bei gesonderter Beauftragung folgende Leistungen:

- Umstellung der Programme auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache, sofern hierfür eine Version vom Lizenzgeber angeboten wird;
- notwendige Anpassungsarbeiten an den Programmen bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller;
- Ergänzungen und Erweiterungen an den Programmen in dem von ARVOS bezeichneten Umfang.
- die Durchführung von Nachschulungen.

#### **c) Aktualisierungen der Software/Lieferung neuer Versionen**

Der Auftragnehmer sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt ARVOS Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er wird ARVOS in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung stellen. ARVOS werden Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, neue Versionen o.ä. sowie die jeweils aktualisierte Dokumentation (gemeinsam „Aktualisierungen“) auch im Rahmen von Störungsbehebungen bereitgestellt. Der Auftragnehmer ist zur Anpassung der Software an geänderte Gesetze verpflichtet; diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Nutzbarkeit der Software unter den geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist. Die Lieferung von Aktualisierungen erfolgt durch Übersendung oder Übergabe des maschinenlesbaren Codes auf einem handelsüblichen Datenträger oder durch Übersendung per Datenfernübertragung. Die zugehörige aktualisierte Dokumentation erhält ARVOS in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form. Aktualisierungen, die Einfluss auf die Produktivität der Software bei ARVOS haben können, sind innerhalb eines mit ARVOS abzustimmenden Wartungsfensters zu installieren. Die Störungsbehebung und/oder Aktualisierungen der Software kann ARVOS ablehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie der ersetzte Teil der Software. Der Auftragnehmer räumt ARVOS an den Aktualisierungen mit deren Lieferung die Nutzungsrechte nach dem der Überlassung der Software zugrunde liegenden Vertrag ein. In der Pflegegebühr ist die Vergütung für die Aktualisierung der Software enthalten.

#### **d) Unterstützungsperiode für ältere Software-Versionen**

Nach dem Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version werden die Pflegeleistungen auch für die alte Version der Software wie folgt weitergeführt. ARVOS ist nicht verpflichtet, eine Installation von Upgrades oder neue Versionen der Software durch den Auftragnehmer anzunehmen. Ältere Versionen der Software werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Version der Software unterstützt. Ist eine Übernahme der aktuellen Version für ARVOS unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrisiken (z.B. Instabilität des Systems), so kann ARVOS die Fortsetzung der Pflege der von ihm genutzten Version verlangen, längstens jedoch für drei weitere Jahre über den im vorangehenden Satz genannten Zeitraum hinaus. Entscheidet sich ARVOS für das Einspielen eines Upgrades oder einer neuen Version, so pflegt ARVOS für eine mindestens dreimonatige Übergangsphase gleichzeitig eine ältere und die jeweils aktuelle Version. Für diese Übergangsphase ist ARVOS zur gleichzeitigen Nutzung der Versionen im Rahmen eines Parallelbetriebs berechtigt.

#### **e) Wartungsfenster/Job-Planung**

Der Auftragnehmer hat Pflegeleistungen so zu planen, dass die Nutzung der Software durch ARVOS nicht beeinträchtigt wird. Sind Pflegeleistungen während der regelmäßigen Betriebszeiten der Software unvermeidbar, wird er ARVOS Grund und Ursache hierfür mitteilen und mit ARVOS mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung ein Wartungsfenster vereinbaren, um Behinderungen für ARVOS so gering wie möglich zu gestalten. Ist absehbar, dass häufiger Pflegeleistungen während der Betriebszeiten durchgeführt werden müssen, sind dafür Zeitpläne zwischen den Parteien abzustimmen.

#### **3.5 Hardware-Wartung**

Ist Gegenstand der Vertragsleistung die Wartung von Hardware einschließlich dazugehöriger Betriebssystem, Betriebs- und Systemsoftware (gemeinsam das „System“) sowie der Dokumentation, erhält der Auftragnehmer das System in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Die Verfügbarkeit des Systems beeinträchtigende Arbeiten des Auftragnehmers werden mit

ARVOS abgestimmt und in den von ARVOS festgelegten Zeiten durchgeführt.

## **a) Vorbeugende Maßnahmen (Instandhaltung)**

Die Instandhaltung hält die Funktionsfähigkeit des Systems aufrecht und beinhaltet den Austausch defekter, nicht mehr dem aktuell anerkannten Stand der Technik entsprechender oder nicht mehr sicher funktionierender Verschleißteile und Systemkomponenten. Der Auftragnehmer führt etwaige Integrations-, Konfigurations- oder Installationsarbeiten durch. Der Auftragnehmer führt regelmäßige Systeminspektionen nach Maßgabe der jeweiligen Systemdokumentation oder aktuellen Herstellerinformationen durch. Vom Auftragnehmer erkannte oder vom Hersteller mitgeteilte Störungen am System werden vom Auftragnehmer behoben.

## **b) Instandsetzung**

ARVOS meldet dem Auftragnehmer auftretende Fehlfunktionen, System- oder Systemkomponentenausfälle und sonstige Probleme („Störungen“). Der Auftragnehmer lokalisiert, analysiert und behebt die Störung. Nach Eingang einer Störungsmeldung teilt der Auftragnehmer ARVOS mit, bis wann die gemeldete Störung behoben sein wird. Gestaltet sich die Behebung einer Störung nach deren Analyse als sehr umfangreich, stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit ARVOS zumindest eine vorläufige Ersatz oder Umgehungslösung zur Verfügung, damit wesentliche Beeinträchtigungen für den Geschäftsbetrieb von ARVOS vermieden werden. Die Pflicht zur endgültigen Beseitigung der Störung in angemessener Frist bleibt unberührt.

**3.6** Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen (z.B. bei Beratung, Softwareanpassung, Wartung oder Softwarepflege) grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert ein Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten von ARVOS durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.

Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei.

Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit ARVOS verpflichtet und hat ihm jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

## **4. Änderungsverlangen**

**4.1** Sofern Software oder Hardware bzw. die Leistungen vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe von ARVOS anzupassen ist, hat ARVOS das Recht, nachträglich Änderungen hinsichtlich der Anpassung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Eingang des Änderungsverlangens von ARVOS innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu beginnen und zu bestätigen.

**4.2** Sofern die von ARVOS verlangten Änderungen Auswirkungen auf die Kosten oder/und die Zeit für die Herstellung oder/und Lieferung der Software oder/und Erbringung der Leistungen haben oder/und sich anderweitig finanziell auswirken, hat der Auftragnehmer ARVOS unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und ihm die seiner Einschätzung nach gegebene Auswirkung (sofern eine solche gegeben ist), innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingangsbestätigung des Änderungsverlangens mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt dies als Verzicht des Auftragnehmers auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Änderung.

**4.3** Im Falle einer Mitteilung durch den Auftragnehmer entsprechend dem Vorgesagten wird ARVOS, sofern und soweit die vom Auftragnehmer verlangten Änderungen den Umständen entsprechend eine Anpassung des Zeitplans und/oder sonstiger Vertragsbestimmungen rechtfertigen, mit dem Auftragnehmer in Verhandlungen über eine angemessene Anpassung eintreten. Sofern die von ARVOS verlangten Änderungen Auswirkungen auf die Kosten und/oder die Zeit für die Herstellung und/oder Lieferung der Software und/oder Erbringung der Leistungen haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ARVOS ein Angebot zu unterbreiten, das bzgl. der Änderungen auf Grundlage der ursprünglichen Kalkulationsbasis des Auftragnehmers in ihrer endverhandelten Form beruht.

**4.4** Wenn sich die Parteien gem. Ziffer 4.3 schriftlich auf eine angemessene Anpassung einigen, sind die Änderungen im Detail schriftlich zu dokumentieren und werden Bestandteil des Vertrages. Eine solche vorherige schriftliche Übereinkunft ist Voraussetzung sowohl für sämtliche zusätzlichen Ausgaben und/oder zusätzlichen Vergütungen, die dem Auftragnehmer erstattet oder bezahlt werden als auch für die Befugnis des Auftragnehmers, irgendeine Änderung an der Software oder einer Vertragsbestimmung vorzunehmen. ARVOS ist berechtigt, vom

Auftragnehmer zu verlangen, Änderungen zu beginnen, bevor eine Vertragsanpassung finalisiert und vorgenommen wurde.

**4.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ARVOS auf etwaige Risiken hinzuweisen, die sich aus Änderungsverlangen des ARVOS ergeben können.

## **5. Lieferungen**

Die Software muss in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen der Bestellung geliefert werden. Die Lieferbedingungen werden in Übereinstimmung mit den Incoterms 2020 oder – soweit anwendbar – in Übereinstimmung mit aktualisierten Incoterms interpretiert, die zum Zeitpunkt der Bestellung gelten. Die Lieferung der Software gilt als nicht erfolgt, wenn die Software offensichtlich nicht vollständig mit allen Bedingungen des Vertrages übereinstimmt, es sei denn, ARVOS stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

## **6. Übergang von Gefahr und Eigentum**

**6.1** Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Software geht bei der Ablieferung der Produkte am Erfüllungsort auf ARVOS über. Bei Downloads findet der Gefahrenübergang frühestens mit vollständigem Download auf die Systemumgebung von ARVOS statt. Die Parteien stimmen jedoch darin überein, dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Software solange nicht vom Auftragnehmer auf ARVOS übergeht, bis der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten zur Übergabe einer vollständigen Dokumentation in vollem Umfang nachgekommen ist.

**6.2** Soweit nicht in der Bestellung hierzu ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, geht das Eigentum an der Software oder von Teilen der Software mit der Ablieferung der Software am genannten Bestimmungsort oder mit vollständigem Download auf ARVOS über.

**6.3** Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird nur insoweit anerkannt, wie er sich auf die Zahlungsverpflichtung für die Software bezieht, für welches der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere unzulässig ist ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt.

## **7. Verzug**

**7.1** Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Lieferung der Software und die Durchführung der Pflege- und Wartungsleistungen in Übereinstimmung mit dem vertraglich vereinbarten Zeitplan erfolgen. Der Auftragnehmer hat ARVOS unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern er mit der Erbringung der Vertragsleistungen oder der Lieferung in Verzug kommt oder ein solcher Verzug zu erwarten ist. Die Mitteilung des Auftragnehmers soll Vorschläge für Beschleunigungsmaßnahmen enthalten, um den/die Liefertermin(e) einzuhalten.

**7.2** Mit Ausnahme eines schriftlichen Verlangens von ARVOS, die Lieferung und/oder Leistungen zu verschieben und der Fälle, in denen der Auftragnehmer gesetzlich und/oder vertraglich von einer pünktlichen Leistungserbringung entlastet ist – insbesondere gem. Ziffer 15 (Höhere Gewalt) – ist der Auftragnehmer im Fall einer verspäteten Lieferung der Software (einschließlich der vollständigen Dokumentation) zum benannten Bestimmungsort pro Softwarepaket oder einer verspäteten Erbringung seiner Leistungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der verzögerten Lieferung bzw. pro verzögerter Leistung pro Werktag verpflichtet.

Im Zusammenhang mit dem Verzug ist der Fälligkeitstermin nur dann eingehalten, wenn der komplette (100%) Einzelposten (inklusive der vollständigen Dokumentation) rechtzeitig geliefert bzw. die betreffende Leistung vollständig erbracht worden ist.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist jeweils auf fünf Prozent (5%) der verspäteten Lieferung und/oder Leistung begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auch ohne den Nachweis einer tatsächlichen Schadens fällig. Weitergehende oder andere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Vom Auftragnehmer an ARVOS gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch auf gegenüber ARVOS bestehende Schadensersatzverpflichtungen des Auftragnehmers anzurechnen.

## **8. Preis und Zahlungsbedingungen**

**8.1** Der Vertragspreis für Lieferungen und Leistungen ist ein Festpreis wie im Vertrag bestimmt und bildet die alleinige Anspruchsgrundlage des Auftragnehmers zur Bezahlung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen.

**8.2** Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, enthält der Vertragspreis alle Abgaben, Steuern, Gebühren oder Zölle, welche für die Erbringung der Vertragsleistungen und die Lieferung der Software an den Erfüllungsort wie auch – soweit verschieden vom Erfüllungsort – im Land der Herstellung der Software anfallen; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich zu bezahlen.

**8.3** Alle Zahlungen werden nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat alle Rechnungen in Übereinstimmung mit den Zahlungsbedingungen/Fakturierungsanweisungen von ARVOS und

gemeinsam mit der dazugehörigen Dokumentation, wie in der Bestellung oder in sonstiger Art vernünftigerweise von ARVOS vorgegeben, einzureichen. ARVOS ist berechtigt, nicht korrekte Rechnungen oder Rechnungen, die keine ordnungsgemäße Begleitdokumentation enthalten, zur Korrektur zurückzugeben. Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem Datum des Erhalts korrekt eingereicherter Rechnungen.

**8.4** Zahlungen erfolgen grundsätzlich erst nach Erhalt der Lieferung oder Leistungen und sind innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der von einer vollständigen Dokumentation begleiteten Rechnung des Auftragnehmers durch Überweisung auf die vom Auftragnehmer benannte Bankverbindung zu begleichen.

**8.5** ARVOS ist nicht zu Zahlungen an den Auftragnehmer verpflichtet, wenn und solange ein Vertragsbruch durch den Auftragnehmer gegeben ist. Zahlungen von ARVOS stellen weder eine Abnahme der Software oder anderer Vertragsleistungen noch einen Verzicht auf irgendwelche vertraglichen Rechte von ARVOS dar.

**8.6** Ist ARVOS hinsichtlich fälliger Zahlungen in Verzug, hat der Auftragnehmer – als alleiniges und ausschließliches Recht - Anspruch auf Zinsen in Höhe des Zinses gem. § 288 II BGB, jedoch begrenzt auf eine maximale Zinsrate von 5%. Das Recht, Zinsen gem. § 353 HGB ab dem Tage der Fälligkeit zu verlangen, ist wechselseitig ausgeschlossen.

**8.7** Gegen Ansprüche von ARVOS kann der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig zu seinen Gunsten festgestellten Forderungen aufrechnen.

**8.8** Soweit zwischen den Parteien vereinbart hat der Auftragnehmer ARVOS eine unwiderrufliche, unbedingte und auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft zu stellen, die als Vertragserfüllungsbürgschaft bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Software dient. ARVOS ist berechtigt, diese Bürgschaft im Fall jedweder Vertragsverletzung des Auftragnehmers zu ziehen.

## 9. Nutzungsrechte

**9.1** Der Auftragnehmer räumt ARVOS ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software und der zugehörigen Dokumentation zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck ein. An abgrenzbaren Bestandteilen der Software, die vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe von ARVOS anzupassen sind, erhält ARVOS ein ausschließliches Nutzungsrecht.

**9.2** Im Falle einer Lieferung von aktualisierten Versionen räumt der Auftragnehmer ARVOS für die aktualisierte Version ebenfalls die in Ziffer 9.1 beschriebenen Nutzungsrechte ein. Sollte zwischen den Parteien ein Vertrag über die Pflege der Software abgeschlossen worden sein, ist in der Pflegegebühr die Vergütung für die Aktualisierung der Software enthalten.

**9.3** ARVOS ist berechtigt, die Software in einer beliebigen geeigneten Systemumgebung zu betreiben. ARVOS kann die Software auf Datenverarbeitungsanlagen Dritter betreiben, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang hierdurch nicht überschritten wird. Dies umfasst auch den Betrieb auf eigenen Anlagen für Dritte.

**9.4** ARVOS ist unabhängig von der Zahl der Nutzungslizenzen berechtigt, von der Software Kopien anzufertigen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist. Insbesondere ist ARVOS berechtigt, ohne zusätzliche Lizenzierungspflicht beliebig viele nicht-produktive Instanzen der Software zu betreiben (z.B. für Entwicklungs-, Schulungs- und Testzwecke).

**9.5** ARVOS ist berechtigt, von Dokumentationen der gelieferten Hard- oder Software im benötigten Umfang Kopien herzustellen.

## 10. Abnahme

**10.1** Sofern nach Vertrag eine Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Erklärung von ARVOS. Die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen allein keine Abnahme dar.

**10.2** Sofern der Auftragnehmer auch die zur Hardware gehörige Software stellt, erfolgt die Abnahme von Hard- und Software grundsätzlich einheitlich.

## 11. Gewährleistung

**11.1** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Hard- und Software bei der Lieferung die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit hat und sonst ebenfalls frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Dies gilt insbesondere für die Beschaffenheitsangaben im Pflichtenheft und die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten. Der Auftragnehmer führt seine vertraglichen Leistungen mit größter Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik aus. Gewährleistungsansprüche von ARVOS verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren nach Lieferung bzw. nach Erbringung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistungen.

**11.2** Mängel der gelieferten Hard- und Software werden dem Auftragnehmer von ARVOS in einer zwischen den Parteien abzustimmenden Form schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Mangelbeseitigung zu treffen oder eine mangelfreie Nachlieferung durchzuführen. Die Mangelbeseitigung ist so durchzuführen, dass die betrieblichen Abläufe bei ARVOS in geringstmöglichem Umfang beeinträchtigt werden und muss innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen. Erweist sich eine Mangelbeseitigung als nicht möglich, muss der Auftragnehmer eine Ausweidlösung entwickeln.

**11.3** Die Untersuchungs- und Rügepflicht von ARVOS besteht nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel an gelieferter Hardware und Datenträgern. ARVOS ist nicht zur Durchführung von Funktionstests zur Feststellung von Mängeln verpflichtet.

**11.4** Die Pflichten des Auftragnehmers aus der Gewährleistung bleiben vom Abschluss eines Servicevertrages über die betreffende Hard- oder Software unberührt.

**11.5** Die gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers aus Gewährleistung und Haftung bleiben unberührt.

## 12. Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz

**12.1** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dass sie sowie alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einhalten und dass die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners erlangten Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Die Vertragsparteien haben alle von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betrauten Personen entsprechend zu verpflichten und diese Verpflichtung dem anderen Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

**12.2** Die Vertragsparteien werden alle ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen oder Unterlagen des anderen Vertragspartners zuverlässig gegenüber unberechtigtem Zugriff von eigenen Mitarbeitern oder Dritten schützen. Die Vertragsparteien können vom anderen Vertragspartner verlangen, über Art und Umfang seiner Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden.

**12.3** Nach Aufforderung durch ARVOS wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertraulichen Informationen herausgeben. Verbliebene Kopien sind nach Aufforderung von ARVOS zu löschen, soweit und solange sie nicht zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten beim Auftragnehmer verbleiben müssen.

**12.4** Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von ARVOS durch den Auftragnehmer ist nur vorübergehend und insoweit zulässig, als dies für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten den Weisungen von ARVOS unterworfen.

## 13. Qualitätsmanagement

**13.1** Der Auftragnehmer hat ein zertifiziertes Qualitätsmanagementprogramm für die Herstellung der Software anzuwenden und vorzuhalten (wie z.B. DIN EN ISO 9001) und ARVOS – wie vertraglich vorgesehen oder von ihm berechtigterweise verlangt - alle zum Nachweis erforderlichen Zertifikate und sonstige Unterlagen vorzulegen.

**13.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tests und Inspektionen durchzuführen und/oder alle nach der Bestellung erforderlichen Berichte und Zertifikate zur Verfügung zu stellen, einschließlich anwendbarer Vorschriften und technischer Spezifikationen. Wenn sich aus den Vorstehenden Widersprüchlichkeiten ergeben, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der jeweils strengsten Anforderungen verpflichtet.

## 14. Versicherung

Der Auftragnehmer hat in Bezug auf die Vertragsleistungen mit dem Inkrafttreten des Vertrages einen angemessenen und für ARVOS akzeptablen Versicherungsschutz sicherzustellen und für die Dauer der Vertragserfüllung und bis dreißig (30) Tage nach Ablauf der letzten Mängelhaftungsfrist aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von ARVOS hat der Auftragnehmer unverzüglich Bescheinigungen der Versicherung vorzulegen, die einen solchen Versicherungsschutz bestätigen. Die allgemeine Haftpflicht- und Vermögensschadenversicherung muss einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens EUR 1.000.000 (ein Millionen Euro) je Schadensfall aufweisen und die Produkthaftpflichtversicherung muss einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens EUR 10.000.000 (zehn Millionen Euro) je Schadensfall aufweisen. ARVOS erhält einen Direktanspruch gegen die Versicherungen des Auftragnehmers und der Auftragnehmer stellt ARVOS von jeglichen Regressansprüchen der Versicherungen frei.

**15. Höhere Gewalt**

**15.1** „Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis oder jeder Umstand, in dem Maße, in dem dieses Ereignis/dieser Umstand, (i) außerhalb des Bereiches liegt, der vernünftigerweise von der sich darauf berufenden Partei kontrolliert werden kann, (ii) vernünftigerweise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, (iii) von der betroffenen Partei (und/oder von einer dritten Partei, die diese Partei beherrscht sowie jedes Nachunternehmers) trotz Aufbringung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können. Höhere Gewalt beinhaltet – ohne darauf begrenzt zu sein - Taifune, Hurrikane, Flutwellen, Erdbeben, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Krieg oder Kampfhandlungen, Aufruhr, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Blockade, Embargo, nationale Streiks, Sabotage, Seuchen, Pandemien oder Epidemien sowie Quarantäne.

**15.2** Wird die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert oder verzögert, gilt die betroffene Partei nicht als vertragsbrüchig und ist von ihren Verpflichtungen zu einer Erfüllung oder zeitgerechten Erfüllung – je nach dem – so lange und in dem Ausmaß entlastet, wie die Erfüllung dieser Pflichten von Höherer Gewalt betroffen ist. Jede dieser betroffenen Pflichten, einschließlich entsprechender Pflichten der nicht von Höherer Gewalt betroffenen Partei - wie es der Fall sein mag – ist gerecht anzupassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer – vorbehaltlich einer hier getroffenen ausdrücklichen abweichenden Regelung – keinen Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Kosten hat, die ihm aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt entstanden sind.

**15.3** Einer Partei, die beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf eine solche Entlastung durch Höhere Gewalt zu berufen, wird diese Entlastung nicht gewährt, es sei denn, diese Partei:

- erklärt der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Bekanntwerden des Auftretens von Höherer Gewalt, ihre Absicht, sich auf Höhere Gewalt zu berufen;
- teilt der anderen Vertragspartei innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Bekanntwerden des Auftretens von Höherer Gewalt ausreichend detailliert mit, worin das Ereignis Höherer Gewalt besteht, einschließlich der Ursachen und der Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages, und legt der anderen Partei vernünftigerweise zu erwartende Beweismittel vor, die dem Nachweis der Höheren Gewalt dienen. Wenn der Auftragnehmer sich auf eine Verlängerung seiner zeitlichen Leistungspflichten beruft, wird er insbesondere angemessene Nachweise dafür liefern, dass das Ereignis Höherer Gewalt sich tatsächlich auf die pünktliche Lieferung der Software ausgewirkt hat;
- verpflichtet sich, alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung des Vertrags unverzüglich zu mildern.

**16. EHS & Compliance**

**16.1** Der Auftragnehmer garantiert, dass die Software in strikter Übereinstimmung mit anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und Verordnungen) steht.

**16.2** Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die von ARVOS festgelegte und auf der ARVOS-Website unter folgender Adresse [www.arvos-group.com](http://www.arvos-group.com) unter den Icons „EHS“ und „Compliance“ jeweils in ihrer aktuellen Fassung verfügbare EHS Richtlinie (EHS Policy), die Einkaufsrichtlinie (Sourcing Policy) sowie den Verhaltenscodex (Code of Conduct) gelesen hat und volle Kenntnis von deren Inhalten besitzt; der Auftragnehmer verpflichtet sich, deren Bestimmungen zu erfüllen sowie sicherzustellen, dass gegebenenfalls jede Gesellschaft des Konzerns, dem er angehört, sowie alle Nachunternehmer und Unterpunternehmer diese Bestimmungen befolgen.

**16.3** Jede Partei steht dafür ein, das sie im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag weder mittelbar noch unmittelbar irgendwelchen Dritten, Mitarbeitern der anderen Partei oder Gebühren gezahlt oder Nachlässe gewährt oder unzulässige Geschenke gemacht oder Bewirtungen oder sonstige nicht monetäre Vorteile gewährt oder sonstige Absprachen getroffen hat.

**16.4** Vertragsleistungen oder Lieferungen, die nicht mit den Anforderungen dieser Ziffer 16 übereinstimmen, gelten als mangelhaft und jede Verletzung dieser Ziffer 16 gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Der Auftragnehmer stellt ARVOS, die mit ihm verbundenen Unternehmen, dessen Geschäftsführer, Angestellte oder Vertreter, von jeder Haftung und jeglichen Ansprüchen, Ausgaben, Verlusten und/oder Schäden frei, welche aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der in dieser Ziffer 16 enthaltenen Verpflichtungen und/oder Zusagen des Auftragnehmers

entstehen, es sei denn, weder der Auftragnehmer noch dessen Vertreter haben die Verletzung der Verpflichtungen oder Zusagen zu vertreten.

**17. Kündigung****17.1 Anwendbarkeit von § 648 BGB**

ARVOS ist gemäß § 648 Satz 1 BGB oder in entsprechender Anwendung von § 648 Satz 1 BGB berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigungsmittelteil hat schriftlich zu erfolgen und soll den maßgeblichen Kündigungsgrund angeben.

**17.2 Kündigung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen**

Wenn der Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund gekündigt wird, ist ARVOS – sofern sie die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Gebrauch nehmen kann – verpflichtet, dem Auftragnehmer die Vertragsleistungen, die dieser in Übereinstimmung mit dem Vertrag bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung erbracht hat, auf Basis des Vertragspreises für eine teilweise Vertragserfüllung zu bezahlen. Schadenersatzansprüche von ARVOS bleiben unberührt.

Vom Auftragnehmer zu vertretende Kündigungsgründe liegen vor, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere – ohne Einschränkung – wenn der Auftragnehmer

- eine Verletzung von geistigen Schutzrechten verursacht;
- Pflichten im Zusammenhang mit unerlaubter Verbreitung oder Vertraulichkeitsvorgaben verletzt;
- Bestechungs- oder Korruptionsverbote missachtet;
- Verpflichtungen aus Ziffer 20.2 nicht einhält;
- Vertragsleistungen und Lieferungen nicht zeitgerecht erbringt;

jedoch vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer, soweit der Vertragsbruch heilbar ist, seinen vertraglichen Pflichten trotz einer schriftlichen Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

**17.3 Kündigung aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen**

Wenn ARVOS den Vertrag aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretendem Grunde kündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vergütung zu verlangen, die gem. § 648 Satz 2 und 3 BGB berechnet wird, jedoch mit dem gemeinsamen Verständnis und der Übereinkunft, dass der Auftragnehmer berechtigt sein soll, 5% (fünf Prozent) der auf den noch nicht erbrachten Teil seiner Vertragsleistungen entfallenden Vergütung zu verlangen (§ 648 Satz 3 BGB).

**17.4 Kündigung aus wichtigem Grund § 648a, § 643 BGB und Insolvenz**

**17.4.1** Das Recht des Auftragnehmers zur Kündigung gem. § 643 BGB und das wechselseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648 a BGB bleiben unberührt.

**17.4.2** Soweit das für den Auftragnehmer maßgebliche Insolvenzverfahren nicht der deutschen Insolvenzordnung unterliegt, ist ARVOS berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird. In diesem Fall ist ARVOS verpflichtet, die bis zum Zugang der Kündigung programmierte Software / ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend des bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Anteils der Vertragsleistungen zu vergüten und berechtigt, vom Auftragnehmer Schadenersatz für die Nichterfüllung des verbleibenden Teils der Vertragsleistungen zu verlangen.

**17.4.3** In allen anderen Fällen ist ARVOS – ohne Beeinträchtigung seiner weiteren Kündigungsrechte – zur Kündigung berechtigt, wenn die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers einer wesentlichen Vermögensverschlechterung unterliegen. Eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers liegt vor, wenn nach Beurteilung eines ordentlichen Kaufmanns nachteilige Mitteilungen oder Auskünfte über die Vermögenssituation des Auftragnehmers durch eine Bank, eine Kreditauskunft oder ein mit dem Auftragnehmer in Geschäftsbeziehungen stehendes Unternehmen erteilt werden. Ziffer 17.4.2, Satz 3 gilt entsprechend.

**17.5. Fortbestehen anderer Rechte und Ansprüche**

Die Kündigung des Vertrages lässt andere Ansprüche oder Rechte von ARVOS unberührt.

**17.6. Pflichten des Auftragnehmers nach der Kündigung**

Im Falle einer Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die weitere Ausführung des jeweiligen Auftrages einzustellen. ARVOS ist berechtigt, die bereits gelieferte Software und vom Auftragnehmer bereits erbrachten Leistungen in Gebrauch zu nehmen. Gleichzeitig gehen die Source-Codes vom Auftragnehmer in der zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Version inklusive der Nutzungs- und Vertriebsrechte sowie zugehöriger Dokumentationen dieser Version auf ARVOS über. Für den Übergang der Source-Codes sowie der Nutzungs- und Vertriebsrechte zahlt ARVOS eine

einmalige Vergütung in Höhe des Umsatzes der letzten sechs Monate vor Ausspruch der Kündigung. Wenn der Auftragnehmer in diesem Fall streitige Ansprüche über ausstehende Zahlungen geltend macht und sich in diesem Zusammenhang auf ein Zurückbehaltungsrecht beruft, kann ARVOS ein möglicherweise anwendbares Zurückbehaltungsrecht dadurch abwenden, dass ARVOS eine fundierte Sicherheit ihrer Wahl stellt, deren Wert gem. §315 BGB festgesetzt wird.

## **17.7 Rücktritt**

Im Falle des Rücktritts von einem Kaufvertrag (§433 BGB) seitens ARVOS gelten die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 17.2-17.4 entsprechend in Bezug auf den Zahlungsanspruch des Auftragnehmers. ARVOS erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

## **18. Exportkontroll- und Außenhandelsbestimmungen**

**18.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der nach diesem Vertrag zu liefernden Software und allen zu erbringenden Diensten sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen ("Außenhandelsbestimmungen") zu beachten. Der Auftragnehmer ist zudem zur Einholung aller notwendigen Exportgenehmigungen verpflichtet, soweit nicht ARVOS oder eine vom Auftragnehmer verschiedene Partei nach Maßgabe der anwendbaren Außenhandelsbestimmungen zur Beantragung von Exportgenehmigungen verpflichtet ist.

**18.2** Im Fall der Verletzung von Pflichten aus dieser Ziffer 18 ist ARVOS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Ausgaben und/oder Schäden, die ARVOS infolge der Missachtung oder unzureichenden Handhabung der Außenhandelsbestimmungen erleidet, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von ARVOS bleiben unberührt.

## **19. Haftung**

Soweit gesetzlich zulässig haftet ARVOS dem Auftragnehmer gegenüber nicht für Produktions- oder Nutzungsausfälle, Minderung des Firmenwertes oder Ansehensverlust, entgangene Einsparungen oder entgangenen Gewinn, Einnahmefall, entgangene Verträge oder jeglichen indirekten Verlust oder Schaden, den der Auftragnehmer erleidet. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht und dient daher nicht als Ausschluss oder Begrenzung der Haftung im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung von essentieller Bedeutung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ist und auf deren Einhaltung ARVOS sich üblicherweise verlassen kann (Kardinalpflichten). Im Übrigen gelten für beide Parteien die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Macht der Auftragnehmer gegenüber ARVOS Schäden geltend, so hat er diese nachzuweisen. Eine Schadenersatzverpflichtung von ARVOS mittels pauschalierter Schadenersatz oder Vertragsstrafe ist ausgeschlossen.

## **20. Datenschutz**

**20.1** Die Parteien verarbeiten, die Ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Dazu zählt insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, die Zweckbindung, die Datenminimierung, die Richtigkeit der Verarbeitung, die Speicherbegrenzung als auch die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von Ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt auch bei einer etwaigen Verarbeitung durch Dritte, die ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt.

**20.2** Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei bzw. deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

**20.3** Bzgl. der Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und für weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung: <https://www.schmidtsche-schack.com/de/datenschutz>.

## **21. Verschiedenes**

### **21.1 Vertragsänderungen**

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Vertragsänderungen nur dann, wenn diese schriftlich und von den hierzu bevollmächtigten Vertretern der Parteien rechtswirksam unterzeichnet sind.

### **21.2 Abtretungen**

Keine Partei darf den Vertrag oder Teile davon ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei abtreten. ARVOS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem

Auftragnehmer auf ein anderes mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen, wobei eine besondere Zustimmung des Auftragnehmers nicht erforderlich ist; er wird über die Übertragung nur unterrichtet.

### **21.3 Fortbestehen von Verpflichtungen**

Alle Verpflichtungen, welche aufgrund ihres Regelungsgehaltes auch nach dem Ende oder der Kündigung des Vertrages Wirkung entfalten, einschließlich der Bestimmungen der Ziffern 11 (Gewährleistung), 12 (Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz) und 23 (Streitbeilegung), finden über das Ende oder die Kündigung des Vertrages hinaus Anwendung.

### **21.4 Unabhängigkeit des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer bestätigt hiermit, dass er ein unabhängiger Auftragnehmer ist. Der Vertrag ist nicht in dem Sinne zu verstehen oder auszulegen, dass er ein Geschäftsbesorgungsverhältnis, eine Gesellschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet oder einer Partei eine entsprechende Verpflichtung oder Haftung auferlegt. Keine der Parteien ist berechtigt, bevollmächtigt oder sonst befugt, für die jeweils andere einen Vertrag zu schließen oder irgendwelche Verpflichtungen einzugehen oder in deren Namen oder als deren Handlungsbevollmächtigter oder deren Vertreter zu handeln oder deren Handlungsbevollmächtigter oder Vertreter zu sein oder die andere Partei auf eine andere Weise zu binden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### **21.5 Gesamte Übereinkunft**

Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich aller darin enthaltenen Sachverhalte dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Erklärungen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor Abschluss des Vertrages abgegeben wurden und nicht ausdrücklich in die Bestimmungen des Vertrages aufgenommen worden sind, unabhängig davon, ob dies fahrlässig oder schuldlos erfolgte (jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss arglistiger Erklärungen). Es wird hiermit anerkannt und bestätigt, dass keine der Parteien den Vertrag im Vertrauen auf irgendeine mündliche oder schriftliche Erklärung der anderen Partei abgeschlossen hat, die vor der Unterzeichnung des Vertrages abgegeben wurde und nicht ausdrücklich in die Vertragsbestimmungen aufgenommen wurde.

### **21.6 Unterlassene Rechtsausübung**

Sofern im Vertrag oder gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Rechte einer Partei durch Duldung eines Rechts- oder Vertragsverstoßes der anderen Partei oder durch Verzug mit der Rechtsausübung oder unterlassene Rechtsausübung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt und kein Verzicht einer Partei auf Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf einen Vertragsverstoß gilt als Verzicht auf die Rechtsausübung in Bezug auf andere oder künftige Verstöße gleicher oder anderer Art. Keine Verzichtserklärung einer Partei in Bezug auf eine vertragliche Bestimmung ist wirksam, sofern sie nicht wenn diese schriftlich nicht von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter der Partei unterzeichnet ist.

### **21.7 Mitteilungen und Kommunikation**

**21.7.1** Die Kommunikation im laufenden Geschäftsverkehr zwischen den Parteien kann per E-Mail erfolgen.

**21.7.2** Die nach dem Vertrag erforderlichen Mitteilungen der Parteien untereinander haben schriftlich zu erfolgen und sind persönlich zuzustellen oder per Bote oder per Einschreiben mit Rückschein an die entsprechende in der Bestellung angegebene Adresse zu senden.

**21.7.3** Jede Partei kann ihre benannte Adresse durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei in Übereinstimmung mit dem hier beschriebenen Prozedere ändern.

### **21.8 Salvatorische Klausel**

Sollte(n) eine oder mehrere Klauseln des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, lässt dies den verbleibenden Teil der Regelung sowie die weiteren Regelungen des Vertrages unberührt. Soweit zulässig, vereinbaren die Parteien, derlei unwirksame Klauseln gemeinsam durch zulässige mit dem gleichen Inhalt zu ersetzen.

## **22. Anwendbares Recht und Vertragssprache**

**22.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG" 1980) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

**22.2** Die Vertragssprache ist Englisch und sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag ist in englischer Sprache zu führen, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## **23. Streitbeilegung**

### **23.1 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ergeben, ist der Sitz von ARVOS. Darüber hinaus ist ARVOS zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers berechtigt.

### **23.2 Fortgesetzte Leistungsverpflichtung**

Soweit der Vertrag in Übereinstimmung mit den hierfür einschlägigen Regelungen nicht ausgesetzt oder beendet ist, bleibt ARVOS auch während eines laufenden Streitbeilegungs- und/oder Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahrens verpflichtet, sämtliche Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben weiter zu erbringen.

Stand: August 2024